



- ### Legende
- Planzeichenverordnung**
- Art der baulichen Nutzung (§ 8(1) Nr.1 BauGB und § 1(2) und § 8 BauNVO)**
    - Gewerbegebiet
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr.1 BauGB und § 16 und § 17 BauNVO)**
    - 0,8** Grundflächenzahl (GRZ)
    - 10,0** Baumassenzahl (BMZ)
  - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9(1) Nr.2 BauGB und § 22 und § 23 BauNVO)**
    - abweichende Bauweise
    - Baugrenze
  - Verkehrsfächen (§ 9(1) Nr.11 BauGB)**
    - Straßenbegrenzungslinie
    - Straßenverkehrsfläche
  - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgabungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9(1) Nr.12, 14 und Absatz 6 BauGB)**
    - Naturnah gestaltete Versickerungsflächen oberhalb Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Wasserflächen (§ 9(1) Nr.16 BauGB)**
    - hier: Altfor-Kirchberg-Koslarer Mühleleitch
  - Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr.20, 25 BauGB)**
    - Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
    - Erhaltung Bäume
  - Sonstige Planzeichen**
    - Umgrünung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere Schutzmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind; hier: Kennzeichnung humoser Böden
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
    - Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Gebäudehöhen und zulässiger Schalleistungspiegel GE1 - GE4
    - Grundstückzufahrt- und -ausfahrt
  - Nachrichtliche Übernahme**
    - Denkmal, hier: Altfor-Kirchberg-Koslarer Mühleleitch
    - Denkmal, hier: Bodendenkmal (Siedlungsgrenze)

### Hinweise

**Bodendenkmalchutz**  
Im Rahmen einer planungsvorbereitenden archäologischen Bodenuntersuchung wurde eine archäologisch wertvolle Substanz einer umwehrten Siedlung der vorrömischen Eisenzeit freigelegt. Im Plangebiet ist daher bei Bodenergriffen eine Fachfirma mit der weiterführenden archäologischen Untersuchung und der vollständigen Dokumentation zu beauftragen. Es wird ausdrücklich auf die Einhaltung der §§ 15 und 16 DSchN-WV hingewiesen. Beim Baugenehmigungsverfahren sowie hinsichtlich der archäologischen Baubegleitung ist das LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Straße 133, 53115 Bonn Tel. 0228 / 9834 - 0, Fax 0228 / 99834 - 119 zu beteiligen.

**Baugrundverhältnisse**  
Wegen der Bodenverhältnisse (humoses Bodenmaterial) im Plangebiet sind bei Bauwerkgründungen ggf. besondere Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich. Auf die hierbei im Einzelnen zu beachtenden Bauvorschriften wird hingewiesen.

**Erdbetonzone**  
Das Plangebiet liegt in der Erdbetonzone 3 in der Untergrundklasse 3 gemäß der Karte der Erdbetonzonen und geologischen Untergrundklassen des Bundeslandes NRW, Juni 2006 zur DIN 4149.

**Artenschutz**  
Artenschutzrechtliche Vorbehalte, die der Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen könnten, sind im Plangebiet derzeit nicht erkennbar. Zum Schutz brütender Vögel ist eine Baustellenregelung notwendig. Oberbodenarbeiten sind daher nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres durchzuführen. Abweisung sind mit der ULB des Kreises Düren abzustimmen. Es wird empfohlen, für die (nicht)planungsrelevante Vogelfauna Hausrotschwanz 3 Nistkästen an die neue Bausubstanz anzubringen.

**Grundwasser**  
Das Plangebiet liegt im Bereich vorhandener Auswirkungen von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ist ein Grundwassererhebungsantrag zu erwarten. Bei der Planung von unterirdischen Anlagen sind bauliche Maßnahmen zum Schutz vor hohen Grundwasserständen vorzunehmen. Eine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung nach Errichtung der baulichen Anlagen ist nicht gestattet. Schädliche Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit sind zu unterlassen.

**Grundwasseremissionsstelle**  
Die im Bebauungsplan dargestellte Grundwasseremissionsstelle Nr. 86897 der RWE Power AG ist zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen.

**Bergrrechtliche Erlaubnis**  
Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich innerhalb des berechtigten Erlaubnisfeldes 'Rheinland' der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

**Kampfmittel**  
Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem vermehrt Kampfhandlungen stattfinden. Im Vorfeld der Einwirkungsplanung wurden innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen bereits Sondierungen durchgeführt. Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind, wird in den Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen, der auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln im Boden hinweist. Insoweit sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

**Geräuschkontingentierung nach DIN 45691**  
Die der Planung zugrundeliegende DIN-Vorschrift 45691 kann bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Runstraße 17, Zimmer 301 (III. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße) eingesehen werden.

### Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet

Innenhalb des Bebauungsplangebietes sind entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grenze umfassende Grünflächen in einer Größe von 10.143 qm vorgesehen. Diese werden einerseits für die Versickerung von Niederschlagswasser genutzt, können andererseits aber bis auf die eigentliche Versickerungsrinne (Größe 1.200 qm) für Pflanzmaßnahmen verwendet werden. Um das Gelände südlich des Gewerbegebietes optimal als Pufferzone zum FFH-Gebiet 'Pellen-Weiher' zu nutzen, werden hier mit typischen Weichholzausgehölzarten, vorzugsweise Weiden, Schwarzpappel und Faulbaum, bepflanzt. Gleiches gilt für die nördliche Fläche parallel zur alten Bahnlinie. Zusätzlich sollte als weiterer Sichtschutz der in einigen Jahren hochwachsenden Bäume eine Gebüschrinne (Breite ca. 4 m) aus Weißdorn, Scherhe, Haselnuss und Wildrose vorgesehen werden. Der südliche Grünstreifen wird entlang des Weges ebenfalls mit einem 4 Meter breiten Gebüschstreifen versehen. Dahinter soll eine Extensivwiese mit Einzelbäumen entstehen.

Es werden 3 Maßnahmenflächen (M1-M3) festgesetzt:

**Maßnahmenfläche M1, Gesamfläche 3.143 qm im Norden**

- Versickerungsrinne (ohne Bepflanzung): 444 qm
- Gebüschstreifen: 788 qm
- Weiden-Schwarzpappel-Faulbaum-Bestand: 1.911 qm

**Pflanzliste M1**

- 20 x Faulbaumgruppen mit je 6 Pflanzen im Pflanzabstand 1 x 1 m = 120 x Faulbaum (Rhamnus frangula), verpflanzte Sträucher 70-100 cm
- 448 x Weiden und Schwarzpappeln im Pflanzabstand 2x2 Meter und zwar:
  - 112 x Bruchweide (Salix fragilis), verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 100-150 cm
  - 112 x Ohrweide (Salix aurita), verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 100-150 cm
  - 112 x Salweide (Salix caprea), verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 100-150 cm
  - 112 x Schwarzpappel (Populus nigra), verpflanzte Heister, 150-200 cm
- Gebüschstreifen entlang der nördlichen Gebietsgrenze, gruppenweise mit 3-5 Ex. je Art im Pflanzabstand 1 x 1 Meter, vierjährig:
  - 197 x Weißdorn (Crataegus monogyna)
  - 197 x Hasel (Corylus avellana)
  - 197 x Schlehe (Prunus spinosa)
  - 197 x Wildrose (Rosa canina)

Die Flächen sind freiwachsend zu entwickeln. Pflegeschritte des Gebüschstreifens entlang der alten Bahnlinie sind zulässig. Die Pflanzen sind in den ersten beiden Jahren zweimal jährlich freizuschneiden. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Pflanzzufälle sind nachzupflanzen. Für geeigneten Verbleibschutz ist zu sorgen.

**Maßnahmenfläche M2, Gesamfläche 3.458 qm im Osten**

- Versickerungsrinne (ohne Bepflanzung): 356 qm
- Weiden-Schwarzpappel-Faulbaum-Bestand: 3.094 qm

**Pflanzliste M2**

- 20 x Faulbaumgruppen mit je 6 Pflanzen im Pflanzabstand 1 x 1 m = 120 x Faulbaum (Rhamnus frangula), verpflanzte Sträucher 70-100 cm
- 744 x Weiden und Schwarzpappeln und zwar:
  - 186 x Bruchweide (Salix fragilis), verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 100-150 cm
  - 186 x Ohrweide (Salix aurita), verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 100-150 cm
  - 186 x Salweide (Salix caprea), verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 100-150 cm
  - 186 x Schwarzpappel (Populus nigra), verpflanzte Heister, 150-200 cm
- Gebüschstreifen entlang der südlichen Gebietsgrenze, gruppenweise mit 3-5 Ex. je Art im Pflanzabstand 1 x 1 Meter, vierjährig:
  - 210 x Weißdorn (Crataegus monogyna)
  - 210 x Hasel (Corylus avellana)
  - 210 x Schlehe (Prunus spinosa)
  - 210 x Wildrose (Rosa canina)

Die Flächen sind freiwachsend zu entwickeln. Für geeigneten Verbleibschutz ist zu sorgen. Pflanzzufälle sind nachzupflanzen.

**Maßnahmenfläche M3, Gesamfläche 3.550 qm im Süden**

- Versickerungsrinne (ohne Bepflanzung): 400 qm
- Gebüschstreifen: 840 qm
- Extensivwiese mit Einzelbäumen: 2.310 qm

**Pflanzliste M3**

- 23 x Einzelbaum, Hochstamm 3 x verpflanzt, STU 14-16:
  - 6 x Winterlinde (Tilia cordata)
  - 6 x Handluchse (Carpinus betulus)
  - 6 x Stieleiche (Quercus robur)
  - 5 x Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
- Gebüschstreifen entlang der südlichen Gebietsgrenze, gruppenweise mit 3-5 Ex. je Art im Pflanzabstand 1 x 1 Meter, vierjährig:
  - 210 x Weißdorn (Crataegus monogyna)
  - 210 x Hasel (Corylus avellana)
  - 210 x Schlehe (Prunus spinosa)
  - 210 x Wildrose (Rosa canina)

Der Gebüschstreifen ist freiwachsend zu entwickeln. Pflegeschritte des Gebüschstreifens entlang des Weges sind zulässig. Die Hochstämme sind mit 3 Pflanzflocken und Kokosstrock zu sichern. Die Pflanzen sind in den ersten beiden Jahren zweimal jährlich freizuschneiden. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Pflanzzufälle sind nachzupflanzen. Die extensive Wiese ist mit einer geeigneten Grünlandmischung einzusäen und zweimal jährlich zu mahnen. Der erste Schnitt erfolgt nach dem 31.07. eines Jahres.

**Externe Kompensationsmaßnahmen**  
Das verbleibende Kompensationsdefizit von 40.169 Punkten für den Naturhaushalt und 3.367 qm für das Landschaftsbild ist über externe Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt zum Teil auf Liegenschaften der Carl Eichhorn KG innerhalb von Kirchberg. Vorgesehen ist auf 3 Flächen die Anlage einer Obetwiese sowie auf einer Wiesenbrache die Pflanzung von Schilfen-Weißdorn-Gebüsch. Das verbleibende Defizit erfolgt über das 'Ökoko-Konto Weiße Wehe' des Landesbetriebes Wald und Holz NRW. Alle Maßnahmen sind im Landschaftspflegeplan Begleitplan festzuschreiben.

**Beleuchtung**  
Zur Beleuchtung des Betriebsgeländes sind ausschließlich insektenfreundliche Lampen mit geringem UV-Anteil am Lichtspektrum (z.B. Natriumdampfhochdrucklampen, LED) zu verwenden. Die Beleuchtung ist so auszurichten oder abzuschirmen, dass ihre Wirkung nicht über das Betriebsgelände hinausreicht.

### Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

#### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

**Art der Baulichen Nutzung (§ 9(1) BauGB)**  
Es handelt sich um ein Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO

Von den gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetrieben sind diejenigen Betriebsarten der Abstandsclassen 1 - VI des Abstandsclassen NRW 2007 des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerialblatt für das Land NRW, 60. Jahrgang, Nr. 29, ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 2007) mit Stand vom 09.04.2022 (S. 16) (NRW 283) sowie Betriebe mit vergleichbarem oder höherem Emissionsverhalten im gesamten Plangebiet nicht zulässig.

Ausnahme zulässig sind diejenigen Betriebsarten der Abstandsclassen V - VII des vorgenannten Erlasses, die mit (!) gekennzeichnet sind, wenn gleichartig der Nachweis erbracht wird, dass durch besondere Maßnahmen (z.B. geschlossene und/oder schalldämmende Bauweise) und/oder Betriebsbeschränkungen (z.B. durch Verzicht auf Nacharbeit) die Emissionen so begrenzt bzw. die Ableitungsbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen und sonstige Gefahren in benachbarten schutzwürdigen Gebieten vermieden werden.

**Maß der Baulichen Nutzung (§ 9(1) BauGB)**  
Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzung einer Grundflächenzahl und einer Baumassenzahl bestimmt (§ 16 BauNVO). Die zulässige Grundfläche und die zulässige Baumasse ergeben sich aus der Nutzungsbebauung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes. Die festgesetzten Nutzungswerte des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung sind jeweils Höchstwerte.

**Bauweise (§ 9(1) BauGB)**  
Für das Gewerbegebiet wird eine abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise festgesetzt. Die in der offenen Bauweise festgesetzte Maximallänge von 50 m für Gebäude kann jedoch bei der abweichenden Bauweise überschritten werden.

**Höhe der baulichen Anlage (§ 9(1) BauGB)**  
Die maximale Gebäudehöhe wird mit 96,50 m bzw. 118,50 m ü.NN festgesetzt. Die maximale Höhe der Transportbrücke wird mit 101,50 m ü.NN festgesetzt. Die Unterkante der Transportbrücke wird mit 96,50 m ü.NN festgesetzt.

**Gestaltungsfestsetzung gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW**  
Farbliche Gestaltung der Fassaden  
Die Gebäudefassade ist mit naturnahen Farben aus einem Spektrum von Grün- und Blautönen sowie durch eine Gliederung der Fassade durch Farbwechsel in geometrischer und symmetrischer Folge zu gestalten.  
Die Transportbrücke ist in dem Bereich über dem Straßenkörper transparent zu gestalten. Die Gestaltung hat sich an der dem Bebauungsplan beigefügten Entwurfszeichnung zur farbkünstlerischen Gesamtgestaltung des Werkes Jülich-Kirchberg zu orientieren.  
Die Zeichnung und Bestandteile des Bebauungsplanes.

**Maßnahmenfläche M1, Gesamfläche 3.143 qm im Norden**

- Versickerungsrinne (ohne Bepflanzung): 356 qm
- Weiden-Schwarzpappel-Faulbaum-Bestand: 3.094 qm

**Pflanzliste M1**

- 20 x Faulbaumgruppen mit je 6 Pflanzen im Pflanzabstand 1 x 1 m = 120 x Faulbaum (Rhamnus frangula), verpflanzte Sträucher 70-100 cm
- 744 x Weiden und Schwarzpappeln und zwar:
  - 186 x Bruchweide (Salix fragilis), verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 100-150 cm
  - 186 x Ohrweide (Salix aurita), verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 100-150 cm
  - 186 x Salweide (Salix caprea), verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 100-150 cm
  - 186 x Schwarzpappel (Populus nigra), verpflanzte Heister, 150-200 cm
- Gebüschstreifen entlang der südlichen Gebietsgrenze, gruppenweise mit 3-5 Ex. je Art im Pflanzabstand 1 x 1 Meter, vierjährig:
  - 210 x Weißdorn (Crataegus monogyna)
  - 210 x Hasel (Corylus avellana)
  - 210 x Schlehe (Prunus spinosa)
  - 210 x Wildrose (Rosa canina)

Die Flächen sind freiwachsend zu entwickeln. Für geeigneten Verbleibschutz ist zu sorgen. Pflanzzufälle sind nachzupflanzen.

**Maßnahmenfläche M2, Gesamfläche 3.458 qm im Osten**

- Versickerungsrinne (ohne Bepflanzung): 400 qm
- Gebüschstreifen: 840 qm
- Extensivwiese mit Einzelbäumen: 2.310 qm

**Pflanzliste M2**

- 23 x Einzelbaum, Hochstamm 3 x verpflanzt, STU 14-16:
  - 6 x Winterlinde (Tilia cordata)
  - 6 x Handluchse (Carpinus betulus)
  - 6 x Stieleiche (Quercus robur)
  - 5 x Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
- Gebüschstreifen entlang der südlichen Gebietsgrenze, gruppenweise mit 3-5 Ex. je Art im Pflanzabstand 1 x 1 Meter, vierjährig:
  - 210 x Weißdorn (Crataegus monogyna)
  - 210 x Hasel (Corylus avellana)
  - 210 x Schlehe (Prunus spinosa)
  - 210 x Wildrose (Rosa canina)

Der Gebüschstreifen ist freiwachsend zu entwickeln. Pflegeschritte des Gebüschstreifens entlang des Weges sind zulässig. Die Hochstämme sind mit 3 Pflanzflocken und Kokosstrock zu sichern. Die Pflanzen sind in den ersten beiden Jahren zweimal jährlich freizuschneiden. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Pflanzzufälle sind nachzupflanzen. Die extensive Wiese ist mit einer geeigneten Grünlandmischung einzusäen und zweimal jährlich zu mahnen. Der erste Schnitt erfolgt nach dem 31.07. eines Jahres.

**Externe Kompensationsmaßnahmen**  
Das verbleibende Kompensationsdefizit von 40.169 Punkten für den Naturhaushalt und 3.367 qm für das Landschaftsbild ist über externe Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt zum Teil auf Liegenschaften der Carl Eichhorn KG innerhalb von Kirchberg. Vorgesehen ist auf 3 Flächen die Anlage einer Obetwiese sowie auf einer Wiesenbrache die Pflanzung von Schilfen-Weißdorn-Gebüsch. Das verbleibende Defizit erfolgt über das 'Ökoko-Konto Weiße Wehe' des Landesbetriebes Wald und Holz NRW. Alle Maßnahmen sind im Landschaftspflegeplan Begleitplan festzuschreiben.

**Beleuchtung**  
Zur Beleuchtung des Betriebsgeländes sind ausschließlich insektenfreundliche Lampen mit geringem UV-Anteil am Lichtspektrum (z.B. Natriumdampfhochdrucklampen, LED) zu verwenden. Die Beleuchtung ist so auszurichten oder abzuschirmen, dass ihre Wirkung nicht über das Betriebsgelände hinausreicht.

**Der Bürgermeister**      **Stadt Jülich**      **Planungsamt**

**Bebauungsplan**  
**Kirchberg Nr. 14, "Ortseingang"**

**Ergänzendes Verfahren i.S.d. 2014 BauGB**

Maßstab 1: 500      18.07.2022

| Rechtsgrundlagen  | Gemäß §§ 1 und 2 BauGB beschloss der Rat der Stadt Jülich am 19.02.2015 die Aufhebung dieser Bauleitplanung. Ortsüblich bekanntgemacht wurde dieser Beschluss am 20.03.2015. | Nach Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 19.02.2015 und Ortsüblich bekanntgemacht vom 20.03.2015 hat die kollektive Bürgerbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB vom 13.04.2015 bis 08.06.2015 einschließlich stattgefunden. | Nach Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom 30.06.2016 und Ortsüblich bekanntgemacht gemäß § 3(2) BauGB vom 15.07.2016 hat die Bauleitplanung mit Begründung vom 24.08.2016 bis 26.09.2016 einschließlich öffentlich ausgestellt. | Diese Bauleitplanung wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 28 GO NW vom Rat der Stadt Jülich als Sitzung beschlossen am 22.02.2017. | Diese Bauleitplanung ist rechtsverbindlich mit der Ortsüblich bekanntgemacht vom 01.04.2018 in Kraft. | Diese Bauleitplanung tritt mit der Ortsüblich bekanntgemacht vom 01.04.2018 in Kraft. |
|---|--|---|---|--|---|---|
| Baugesetzbuch (BauGB)   |  | Jülich, den 23.02.2017  | Jülich, den 23.02.2017  | Jülich, den 23.02.2017   | Jülich, den 24.06.2021  | Jülich, den 02.08.2021  |
| Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)  |  |   |   |  |   |   |
| Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung NRW)  |  |   |   |  |   |   |
| Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung NRW)  |  |   |   |  |   |   |
| Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung (PlanZV)) |  |   |   |  |   |   |
| Bekanntmachungsverordnung (Bekannt VO)  |  |   |   |  |   |   |

Dipl.-Ing. Peter-L. Noel  
Offenst. Inst. Verm.-Ing.  
Fischweg 9  
52429 Jülich  
Telefon (02461) 55156  
Telefax (02461) 342014  
Telefax (02461) 1490  
e-mail: info@vermessung-juelich.de